

Richtlinien

zur Förderung kulturell tätiger Vereine und Vereinigungen der Heimat- und Brauch- tumspflege in der Gemeinde Puchheim (Kulturförderungs- richtlinien)

Zur Förderung des Kulturlebens und der Heimat- und Brauchtumspflege in der Gemeinde Puchheim und in dem Bemühen, den auf diesen Gebieten vorhandenen Aktivitäten weiteren Auftrieb zu verleihen, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Puchheim die nachstehenden Richtlinien.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gemeinde Puchheim fördert auf Antrag die im Gemeindebereich ansässigen kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen sowie die Vereine und Vereinigungen, die sich der Heimat- und Brauchtumspflege widmen. Die Förderung erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit der Verein oder die Vereinigung nicht nach besonderen Regelungen gefördert wird (z. B. VHS, Puchheimer Podium, Musikschule).

(2) Auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger mit dem Zuschussantrag ausdrücklich anerkannt werden.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass die Vereine und Vereinigungen im Sinne des § 1 als förderungswürdig anerkannt wurden. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Hauptausschuss.

(2) In besonderen Fällen können auch sonstige Vereine und Vereinigungen Mittel im Rahmen dieser Richtlinien erhalten, wenn sie Einzelaktionen durchführen, die im Rahmen dieser Richtlinien liegen und deren Förderungswürdigkeit der Hauptausschuss bejaht hat.

§ 3

Regelförderung

(1) Gemäß § 2 anerkannte Vereine und Vereinigungen erhalten auf Antrag einen Sockelbetrag. Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen.

(2) Voraussetzung für diese Förderung ist die Erhebung üblicher Mitgliederbeiträge.

(3) Der Sockelbetrag beträgt zwischen 50,-- € und 300,-- €. Er wird jährlich individuell neu festgesetzt. Bei der Festsetzung der Höhe des Sockelbetrages sollen insbesondere Aufgabenstellung des Vereins sowie Art der Betätigung im Sinn von § 1, seine Bedeutung für das kulturelle Leben der Gemeinde sowie die Mitgliederstruktur des Vereins berücksichtigt werden.

(4) Die Gemeinde Puchheim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses durch Einsicht in die Bücher oder sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 4

Anlassbezogene Förderung

(1) Gemäß § 2 anerkannte Vereine und Vereinigungen können für die Durchführung einschlägiger öffentlicher Veranstaltungen einen Zuschuss in Höhe von 50,-- € erhalten. Bei nachgewiesenen Verlusten kann der Förderbetrag auf 100,-- € erhöht werden. Für die Mitwirkung an Gemeinschaftsveranstaltungen kann dem teilnehmenden Verein auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 25,-- € gewährt werden. Als öffentliche Veranstaltung im Sinne von Nr. 1 sind nur solche Veranstaltungen anzusehen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Auf die Veranstaltung muss öffentlich, d.h. durch Plakate oder die Presse hingewiesen worden sein;
- b) sie muss in der Gemeinde stattfinden;
- c) der kulturell zu wertende Teil der Veranstaltung (also nicht Tombola, Tanz oder ähnliches) muss eine angemessene Dauer haben.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Zuschuss bis zur Höhe von 250,-- € erhöht werden, wenn Art, Größe und zu erwartender Erfolg der Veranstaltung dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Vereine, Vereinigungen und Personen, die in Absprache mit der Gemeindeverwaltung bei kommunalen Veranstaltungen in Puchheim, z. B. Volkstrauertag, durch Darbietung aktiv mitwirken, können, soweit keine andere Förderung nach diesen Richtlinien möglich ist, einen gesonderten Zuschuss von 25,-- € je Veranstaltung erhalten.

(4) Gemäß § 2 anerkannte Vereine und Vereinigungen erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur feierlichen Begehung ihres Vereinsjubiläums. Der Zuschuss wird nur gewährt bei einem 10., 20., 25., 50., 75. und weiter im Turnus von 25 Jahren folgenden Jubelfest. Der Zuschuss beträgt mindestens 5,-- € pro Jahr des Vereinsbestehens, höchstens 500,-- €.

§ 5

Zuschüsse aus sonstigen Gründen und Darlehen

(1) Gemäß § 2 anerkannte Vereine und Vereinigungen können auf Antrag auch aus sonstigen Gründen, insbesondere für notwendige Investitionen (z.B. Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial, einheitlicher Kleidung, Einnahmeausfallgarantien u.ä.), einen Zuschuss bis zur Höhe von 250,-- € erhalten.

(2) In besonderen Fällen kann auf Antrag einem anerkannten Verein für Investitionsmaßnahmen ein Darlehen gewährt werden, über dessen Höhe der Bürgermeister entscheidet. Soweit das Darlehen über 2.500,-- € liegen soll, entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind jeweils bis 31. Juli eines Jahres für das Folgejahr bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Für das Kalenderjahr 2003 endet die Frist abweichend von Satz 1 am 31.08.2003.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und unter Angabe der aktuellen Mitgliederzahl zu begründen. Die Eigenleistung des Antragstellers ist aufzuzeigen. Sie soll im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Möglichkeiten der Bezuschussung von Dritten sind voll auszuschöpfen. Dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung beizufügen. Auf Anforderung der Gemeinde ist der Verwendungsnachweis zu führen.

(3) Über die Zuschussanträge entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.07.2003 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2001 treten mit Ablauf des 30.06.2003 außer Kraft.

Puchheim, 01.07.2003

Dr. Herbert Kränzlein
1. Bürgermeister